

0¹⁵ u.

Lieber Herr Barth,

ich komme soeben 1/4 Stunde nach dem astronomischen Beginn des Pfingstmontags von einem Besuche bei Wolf, mit dem ich u.a. über die Weber'sche Aktion (er hatte von Weber einen ähnlichen Brief wie Sie bekommen) gesprochen habe, in meine Wohnung zurück und finde die Weber'sche Erklärung, seinen Begleitbrief und die Kopie Ihrer Antwort vor. Bevor ich unter Umständen Weber antworte, möchte ich zunächst Ihnen in Kürze antworten und Wolf mit Eilpost - es wird am Pfingstmontag gewöhnliche Post nicht ausgetragen - die Vorlagen und eine Kopie dieses meines Briefes schicken.

Gegen Weber habe ich formal zu sagen, daß bei einer so schwerwiegenden Erklärung zuerst mal geklärt werden muß, an wen und damit wozu eine solche Erklärung geschickt werden soll. Wichtiger ist mir: gegen Weber habe ich sachlich zu sagen, daß es m.E. schlechterdings nicht angeht, über unsre Fakultätssatzung hinaus eine Consensus-Union von Fakultäten wegen zu stabilisieren. Zum mindesten droht in der einigermaßen verschwommenen Weber'schen Erklärung eine Gefahr, gegen die Sie sich mit Recht wenden. Mit Webers Satz: "Ueber Einzelheiten der Formulierung wollen wir nicht streiten" wird die Tendenz nach einer Consensus-Union nicht aufgehoben. Leider ist hier durch das Vorgehen gewisser reformierter Kreise eine immer stärker werdende Nervosität bei Vertretern des "Luthertums" und dann auch der "Union" entfacht worden. Sie wissen, daß neulich in Rheydt ins Auge gefaßt worden ist, die Fakultäten Bonn, Heidelberg und Marburg zu reformierten Fakultäten zu machen. Dabei liegt die Sache in Heidelberg und Marburg (Stiftung und Geschichte) für die reformierten Bestrebungen günstiger als in Bonn (wiederum: Stiftung und Geschichte). Trotzdem sollten aber die "Lutheraner" und die "Unierten" nicht nervös werden, sondern sich auf die klare (Kirchen-) Rechtslage zurückziehen. Diese Rechtslage ist aber damit für uns alle verbindlich, einerlei ob wir nun reformiert oder lutherisch sind, bzw. uns "uniert" fühlen. Diese Rechtslage ist eindeutig mit unsrer Fakultätssatzung aus dem Jahre 1834 gegeben, die 1897 "mit Hinzufügung der offiziellen Abänderungen und Zusätze", wie sie für den vorliegenden Fall nichts austragen, wiederholt worden ist, wie dann auch unter Ihrer Mitwirkung und Zustimmung im Jahre 1931, wobei allerdings die ministerielle Genehmigung noch aussteht. Ihr an sich richtiger Hinweis darauf, daß unsre Satzung anderweitig durchlöcherchert ist, kann an der eindeutigen Rechtslage (Geltung der Satzung von 1834) nichts ändern. Nur auf diesem formalen Wege tun wir der Sache

Genüge. Ich denke, daß es auch Ihnen gerade darauf ankommt.

Ihre Mahnung, "daß wir uns in der Fakultät mit Zumutungen gemeinsamer Aktionen gegenseitig, wo es nur möglich ist, so vorsichtig als möglich behandeln sollten", unterschreibe ich. Aber das Exemplum eines Dissensus bei einer geplanten Ehrenpromotion betrifft nichts Grundsätzliches. Im Grundsätzlichen aber muß die mögliche und notwendige Einheit der Fakultät gewahrt bleiben. Und das ist durch unsre Satzung festgelegt, soweit eine Einheit von Lutheranern, Reformierten und "Unierten" möglich und nötig ist im Bereich der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. (Abgesehen davon scheint mir Ihre Warnung vor gemeinsamen Aktionen dahin mißdeutet werden zu können, daß unsre Fakultät versäumt, was sie rein praktisch z.B. im Rahmen einer - Solidaritätserklärung im Interesse ihrer jetzigen Zusammensetzung gegenüber drohenden Absetzungen und Versetzungen tun kann und muß.)

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

T. L. Kypur